



Kanzleien als Legal Tech-Unternehmen: Streifzug durch ein regulatorisches Minenfeld

3. Schweizer Zukunftsforum

Markus Hartung

Rechtsanwalt, Mediator



Im Internet, 19. Mai 2021

CV Markus Hartung

- Jahrgang 1957
- 1976 bis 1981: Beamter in der Kommunalverwaltung
- 1981 bis 1985: Jura-Studium in Köln und Berlin
- 1989: Einzelanwalt in Berlin-Kreuzberg
- 1993: Associate und Junior Partner bei Rädler Raupach Bezenberger (RRB)
- 1996: Partner in Oppenhoff & Rädler (O&R), Litigation & Arbitration
- 1998: Mitglied Geschäftsführung von O&R, zuständig für IT/EDV
- 1999: Managing Partner von O&R
- 2001: German Managing Partner von Linklaters
- Seit 2006: Mitglied im Berufsrechtsausschuss des DAV, Vorsitzender von Jan. 2011 bis Dez. 2019
- Seit 2008: Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School und seit 2013 an der Universidad de Navarra
- 2009: Gründung von The **Law Firm** Companion, www.TLFC.de
- 2010: Gründer und Geschäftsführender Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Hamburg
- Seit Juni 2019: Senior Fellow am Bucerius CLP
- Seit 2019: Geschäftsführender Gesellschafter der Chevalier Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, www.chevalier.law

➤ www.markushartung.com



Rechtsdienstleistung & Inkassobegriff

➤ Definition **Rechtsdienstleistung** durch den BGH

- *Der Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht; ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist dabei unerheblich*

(BGH v. 14.1.2016 – I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056, 1060 Rn. 43)

➤ Definition **Inkasso** in § 2 Abs. 2 RDG

- *Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). ...*

- *„Der Begriff der Rechtsdienstleistung in Gestalt der Inkassodienstleistung (...), ist (...) nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen. Vielmehr ist - innerhalb des mit diesem Gesetz verfolgten Schutzzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG) - eine eher großzügige Betrachtung geboten (...).“*

(BGH v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 [Leitsatz 1], 225 Rn. 141 – wenigermiete I)

Für Verbraucher ist Legal Tech ein bequemer und risikofreier Zugang zum Recht – den sie nicht von Anwälten erhalten ...

The Law Firm Companion
strategic & legal advice



STARTSEITE BLOG ÜBER LAW

Haben Sie einen Mietmangel?
Schadensmeldung in wenigen Minuten kostenlos erstellen



Unser Service

Kostenlose Schadensmeldung
✓ Mängel melden
✓ Miete mindern

Los geht's

Ihre Daten werden SSL verschlüsselt

Bekannt aus:



5 Minuten Aufwand.
Bis zu 1.000,00€ mehr.
0% Kostenrisiko.

Erledigen Sie Ihren Fahrradunfall bequem online und verfolgen Sie die Bearbeitung 24/7 in Ihrer Onlineakte.

Fahradunfall melden

Jetzt Miete senken!
Nutze die Mietpreisbremse!

Wo wohnst Du?

Düsseldorf Hamburg Köln München

„Fair, transparent und verbraucherfreundlich“
(FINANZTIP)



helpcheck

ANSPRUCH PRÜFEN
Einreichen

ÜBER UNS
helpcheck

IHRE RECHTE
Grundlagen

HÄUFIGE FRAGEN
FAQ

KUNDENBEWEIS
Login

LEBENSVERSICHERUNG
ONLINE WIDERRUFEN

Lebensversicherung widerrufen und von der aktuellen Rechtsprechung profitieren.

KOSTENLOS ANSPRUCH PRÜFEN



FINANZTIP



TAGESSPIEGEL

die erbschützer

smartlaw

Start Rechtsdokumente Rechtstipps Rechtsnews Tarife

Business & Unternehmen Vermieten & Immobilien Familie & Privates Versicherungs- & Finanzanlagenvermittler

Die digitale Vertrags- und Dokumentenerstellung für Sie

- ✓ Einfach & sicher Dokumente erstellen
- ✓ Vertragsbeziehungen verwalten
- ✓ Jederzeit überall zuverlässiger und geschützter Zugriff



ZU DEN DOKUMENTEN

Inkassos sind nicht zimperlich im Wettbewerb, nur mehr oder weniger elegant – aber Anwälte kommen nie gut dabei weg

Wenn Ihr letztes Brutto-Monatsgehalt 3.000,00 € betrug, Sie seit dem 4. März 2018 beschäftigt waren und nicht versichert sind, ergibt sich eine Abfindungshöhe von 4.500,00 €.

EIGENE ABFINDUNG BERECHNEN

	Gefueuert.de	Anwalt vor Ort
Abfindungshöhe ¹⁾	3.375,00 € <small>Abfindung mit Gefueuert.de</small>	4.500,00 €
Provision	- 1.125,00 €	0,00 €
Anwaltshonorar ²⁾	✓	- 2.641,92 €



Gebündelte Expertise

Als Rechtsdienstleister bündeln wir unsere Erfahrung von mehr als 20.000 Kunden bei der Durchsetzung von Verbraucheransprüchen um für Sie erfolgreich zu sein.



Einfach und digital

Sie übersenden uns online und mit nur wenigen Klicks die für Ihren Anspruch notwendigen Informationen – wir übernehmen den Rest.



Kein Erfolg, kein Honorar

Wir prüfen Ihren Anspruch unverbindlich und kostenfrei. Ein Honorar erhalten wir erst wenn wir Ihre Forderung erfolgreich für Sie durchsetzen konnten.

Selber klagen.

Hohes Risiko zu verlieren

- Verlieren Sie in erster Instanz, tragen Sie die Gerichtskosten. In zweiter Instanz besteht ein deutlich **höheres Kostenrisiko**
- Ohne die notwendigen Rechtskenntnisse besteht ein hohes Risiko, dass Sie **verlieren oder eine geringe Abfindung** erhalten
- Ihr **Arbeitgeber** ist fast immer anwaltlich vertreten und damit **klar im Vorteil**

cleverklagen. der clevere Weg zu klagen

Kosten nur bei Erfolg

- ✓ Sie zahlen nur, wenn wir **erfolgreich** sind
- ✓ **Kein Risiko** auf Kosten für Anwalt und Gericht sitzenzubleiben
- ✓ **Keine Vorauszahlung** oder Rechtsschutzversicherung notwendig

Volle Kostenkontrolle

- ✓ **Keine** versteckten Kosten
- ✓ Sie zahlen **nur bei Erfolg** eine Provision von der Abfindungssumme
- ✓ **Verlieren** Sie vor Gericht, **tragen wir** die gesamten **Kosten** für Sie

Mit Anwalt vor Ort klagen.

Kosten in jedem Fall

- Sie **zahlen immer**, auch wenn der Anwalt keinen Erfolg hat
- Sie zahlen **auch bei Erfolg** und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens **das volle Honorar**
- Oft sind **Vorauszahlungen notwendig**

Komplizierte Kostenberechnung

- Der Anwalt rechnet nach **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder Stundensätzen** ab, bereits eine Erstberatung kann bis zu 200 € kosten
- Die Gebührenberechnung ist **kompliziert** und für Laien oft **nicht verständlich**

IMMER NOCH NICHT ÜBERZEUGT? ALTERNATIVEN FÜR IHRE ENTSCHÄDIGUNG

Selbst machen

Ärgerlich und aussichtslos



- ➕ Kostenrisiko: 0€
- ➖ Zeitaufwand: Stunden
- ➖ Erfolgschance: Gering (90% werden ignoriert oder abgelehnt)
- ➖ Erfahrung: Unklar
- ➖ Stressfreiheit: Papierkrieg

Flightright

Einfach und unkompliziert



- ➕ Kostenrisiko: 0€
- ➕ Zeitaufwand: 5 Minuten
- ➕ Erfolgschance: Hoch (Über 98% Erfolgsquote vor Gericht)
- ➕ Erfahrung: Über 5.000 gewonnene Verfahren
- ➕ Stressfreiheit: Nur 1-Klick

Flug kostenlos prüfen

Anwalt

Teuer und aufwändig



- ➖ Kostenrisiko: 768,00€ *
- ➖ Zeitaufwand: Stunden
- ➖ Erfolgschance: Unklar (Abhängig von reiserechtlicher Expertise)
- ➖ Erfahrung: Unklar
- ➖ Stressfreiheit: Termin

*Bei 800€ Streitwert: Anwaltskosten für eine außergerichtliche und gerichtliche Vertretung in 1. Instanz bei einem Streitwert von 800€

Anwälte haben grds. ein anderes Mindset

I am representing my clients in their best interests

I am evaluating every case individually

I always start with a blank sheet of paper

Every case is different

Legal Tech für Kanzleien hat zwei Dimensionen –
(i) Verbesserung der internen Organisation und
(ii) Entwicklung neuer Rechtsberatungsprodukte

- Beide Dimensionen bedeuten unterschiedliche Geschäftsmodelle
 - Die Verbesserung der internen Organisation bedeutet im Wesentlichen die grds. Beibehaltung des bisherigen Modells, das allerdings effektiver und effizienter ausgeübt wird. Es bleibt aber im Grundsatz die Rechtsberatung nach Mandatserteilung (Angebot „one to one“)
 - Die Entwicklung neuer Rechtsberatungsprodukte unterscheidet sich davon, weil unabhängig von konkreten Mandaten Rechtsdienstleistungen angeboten werden (Angebot „one to many“)



Einige Kanzleien bekommen
das schon gut hin



Kanzlei Chevalier



Brinkmann
Rechtsanwälte



GanselRechtsanwälte.



WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

JBB



rightmart



baum ▪ reiter & collegen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

eagle^{lsp}

SENKRECHT

Legal Tech in Kanzleien: Die Problempunkte

- Massengeschäft und
 - gewissenhafte Berufsausübung (§ 43 S. 1 BRAO)
 - **Haftpflicht** (sind Dienstleistungsprodukte „anwaltliche Tätigkeit“?; „Etwas anderes kann aber gegebenenfalls gelten, wenn in gewerbsmäßigem Stil Massenkassensystem durchgeführt wird und dabei ganz überwiegend ungelernete Hilfskräfte auf der Basis ausgefeilter IT-Programme tätig sind und eine Rechtsprüfung praktisch nicht mehr stattfindet“, Diller, 2. Aufl. 2017, AVB-RSW § 1 Rn. 32)
 - **Gewerblichkeit** (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG: „auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich“)

- Kreis der Gesellschafter und Gewinnbeteiligung
 - § 59a BRAO, § 59e Abs. 1 BRAO (Kreis der Gesellschafter) und
 - § 59e Abs. 3 BRAO (Verbot der Gewinnbeteiligung Dritter)
 - § 1 Abs. 1 PartGG (Kreis der Partner und Verbot der reinen Finanzbeteiligung)

- Vergütungsregelungen
 - § 49b Abs. 1 BRAO (Gebührenunterschreitung)
 - § 49b Abs. 2 BRAO (Verbot des Erfolgshonorars)
 - § 49b Abs. 3 BRAO (Provisionsverbot)

- Werberegeln
 - § 43b BRAO (Sachlichkeitsgebot und Verbot der Werbung um ein Einzelmandat)

Was soll sich durch die BRAO- und Legal Tech Inkasso-Reform ändern?

Aus den RegE'n sind folgende Änderungen besonders erwähnenswert:

- 1. Interprofessionelle Zusammenarbeit:** Künftig soll nach § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E die Zusammenarbeit mit Angehörigen der Freien Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG zulässig sein, *„es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. (...) Eine Verbindung (...) kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.“*
- 2. Bürogemeinschaft:** Die bisher gesetzlich nicht definierte Bürogemeinschaft wird in § 59q Abs. 1 BRAO-E (entspricht § 52p PAO-E) als Betriebsgesellschaft legaldefiniert und weiterhin liberalisiert, als die heutigen Beschränkungen (nur vereinbare Berufe und Interessenkollisionen) wegfallen, § 59q Abs. 2 BRAO-E. Anwälte müssen nach § 59q Abs. 3 BRAO-E organisatorische Vorkehrungen treffen, damit die Einhaltung ihrer Berufspflichten gesichert ist.

Forts.: Was soll sich durch die BRAO- und Legal Tech Inkasso-Reform ändern?

- 3. Mehrstöckige Gesellschaften, Holdings:** Nach § 59i Abs. 1 BRAO-E (§ 52i PAO-E) dürfen sich Berufsausübungsgesellschaften an anderen Berufsausübungsgesellschaften beteiligen; außerdem wird erlaubt, dass Anteile an einer BAG von einer Holding gehalten werden (bereits heute nach der Rechtsprechung des Patentanwalts- und des Anwaltssenats des BGH zulässig).
- 4. „Fremdbesitz“:** Nach wie vor ist die Gewinnteilung mit Dritten unzulässig (Verbot des sog. „Fremdbesitz“ oder „Fremdbeteiligung“, § 59i Abs. 3 BRAO-E bzw. § 52i Abs. 3 PAO-E; aber: sind typisch stille Berufsträger-Gesellschafter „Dritte“ iSd. Norm?).
- 5. Honorarstruktur:** Im Inkassobereich sollen Anwälte und Inkassodienstleister gleichgestellt werden, indem für Anwälte die Verbote des Erfolgshonorars sowie der Prozessfinanzierung (incl. Kostenübernahme) liberalisiert werden (§ 4a RVG-E, 49b BRAO-E) – der RegE wird allerdings von BRAK und DAV abgelehnt, daher noch unklar, ob das was in dieser Legislaturperiode wird

Anhang, Literatur

Material zu den Expertenanhörungen im Rechtsausschuss des Dt. Bundestages am 14.4.2021 und am 5.5.2021

Informationen zur Anhörung incl. Video-Aufnahme der Sitzung sowie Zugang zu den dort vorgestellten Stellungnahmen der Expert*innen sind hier verfügbar:

14.04.2021: BRAO-Reform

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNI9SZWNodC9hbmhvZXJ1bmdlbi84MzEwOTgtODMxMDk4&mod=mod554370

05.05.2021: Legal Tech-Inkasso (Förderung verbrauchergerechter Angebote usw.)

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNI9SZWNodC9hbmhvZXJ1bmdlbi84MzY3ODAtODM2Nzgw&mod=mod554370

Literaturauswahl zur BRAO-Reform

1. Allgemeiner Überblick bei **Römermann**, AnwBl Online 2020, 588 (online hier erhältlich: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/Grosse-BRAO-Reform-und-Legal-Tech-Inkasso>)
2. Speziell zur Neufassung des § 43a Abs. 4 BRAO-E **Diller**, AnwBl Online 2021, 1 (online hier erhältlich: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/grosse-brao-reform-interessenkollision>)
3. Speziell zur Neufassung des § 45 BRAO-E und zur Problematik mit den Referendaren **Henssler**, AnwBl Online 2021, 51 (online hier erhältlich: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/brao-reform-interessenkollision-referendar>)
4. Speziell zur Rechtsdienstleistungsbefugnis englischer LLPs mit Verwaltungssitz in England nach dem Brexit **Hartung/Uwer**, EuZW 2020, 1007 (online nur über beck-online verfügbar)
5. Zu Risikomanagement und Interessenkonflikten **Hartung**, Mandatsannahme in Kanzleien – berufsrechtliche und sonstige Interessenkonflikte, NJW 2020, 1772 (online nur über beck-online verfügbar)

Literaturempfehlung

Was Sie in diesem Buch erwartet

Markus Hartung, Dr. Micha-Manuel Bues, Dr. Gernot Halbleib

In diesem Buch finden Sie Legal Tech in den meisten seiner Facetten beschrieben, und diese kurze Einführung soll Sie an die Hand nehmen und zeigen, was Sie erwartet.

In Teil 1 finden Sie Beiträge der Herausgeber zum Thema Digitalisierung im Rechtsmarkt, beginnend mit grundsätzlichen Überlegungen, Definitionen und Kategorien, sodann eine Schilderung von Herausforderungen und Erfolgsfaktoren der Digitalisierung allgemein und im Rechtsmarkt und schließlich eine konkrete Anleitung dazu, wie eine Digitalisierungsstrategie in Kanzleien aufgesetzt wird.

In Teil 2 finden Sie Länderberichte – Beschreibungen der Legal Tech-Szene in Deutschland, den USA und in Großbritannien. Es gibt auch in vielen anderen Ländern sehr lebendige Legal Tech-Szenen, aber das hätte den Rahmen dieses Buches gesprengt. Die USA und Großbritannien sind am weitesten in ihrer Entwicklung, und die Lektüre dieser Kapitel gibt Ihnen einen Eindruck davon, was auf uns noch zukommen kann.

In den dann folgenden Teilen 3 und 4 befassen wir uns mit Legal Tech in Kanzleien. Dabei teilen wir die Betrachtungen auf in große wirtschaftsberatende Kanzleien sowie Kanzleien der großen Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften einerseits (Teil 3) und mittlere und kleinere Kanzleien andererseits (Teil 4). Es sind keine allgemeinen theoretischen Schilderungen, sondern sehr konkrete Beispiele, wie sich bestimmte Kanzleien aufgestellt haben und wie sie Legal Tech heute schon einsetzen. Dies reicht von der Automatisierung interner Prozesse, der Kommunikation mit Mandanten, dem Einsatz künstlicher Intelligenz, der Entwicklung eines „digital mindset“ bis hin zur Errichtung eines kanzleieigenen Inkubators für Legal Tech-Start-Ups. Dabei wird deutlich, dass Legal Tech kein Privileg der „Großen“ sein muss, sondern dass auch kleine Kanzleien viel gewinnen können, wenn sie die Chancen aus Legal Tech konsequent verfolgen.

In diesem Teil findet sich auch ein besonderes Kapitel über die ehemalige Legal Tech-Kanzlei Clearspire, die vor Jahren so spektakulär gestartet wie dann gescheitert ist. Wenn Legal Tech heute sehr viel mit Hoffnung zu tun hat, zeigt diese Fallstudie, wie auch vielversprechende Ideen scheitern können. Da das in den USA aber nicht als Versagen gilt und der Autor damit sehr offen umgeht, betrachten wir dieses Kapitel als Lehrbuchbeispiel dafür, was man als anwaltlicher Unternehmer oder Manager einer Kanzlei heute anders machen oder auf jeden Fall beachten sollte.

Legal Tech spielt in Unternehmen eine ebenso wichtige Rolle wie in Kanzleien – damit befasst sich der Teil 5, wiederum mit konkreten Beispielen aus Rechtsabteilungen und von Legal Tech-Unternehmen, die Lösungen für Rechtsabteilungen anbieten.

Außerhalb von Kanzleien und Rechtsabteilungen betrifft Legal Tech auch andere Akteure im Rechtsmarkt und angrenzenden Bereichen. Das behandeln wir in Teil 6 und schauen auf die Justiz und mögliche private Schlichtungsstellen („Online Dispute Resolution“), Verlage und Universitäten. In diesem Teil geht es auch um die rechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu finden Sie zwei Beiträge: zum einen eine Behandlung des Status Quo der berufsrechtlichen Regulierung in Deutschland, und zum anderen einen ganz anderen, sehr modernen Ansatz der

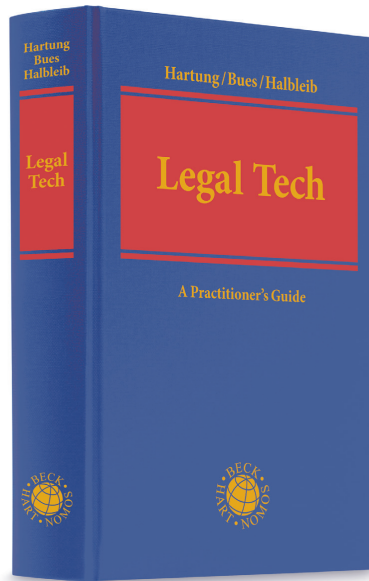


Markus Hartung
Micha-Manuel Bues
Gernot Halbleib
(Hrsg.)

1. Aufl. 2018



Legal Tech across the Globe.



Hartung/Bues/Halbleib
Legal Tech
A Practitioner's Guide

Hardback
400 pp, 2018
€ 200.00
ISBN 978-3-406-72924-9

☰ www.beck-shop.de/cdmggf

This new handbook comprehensively analyzes the current and future states of digital transformation in the legal market and its implications from a global perspective. It provides a multi-faceted overview of the use of Legal Tech in law firms and legal departments in different parts of the world (including Africa, Australia, Brazil, Canada, China, Europe, Russia, and the United States) and formulates clear-cut strategic advice for a successful digital transformation. With concrete examples, best practices and first hand experience reports, more than 50 renowned international experts explain how and to what extent Legal Tech – through automation and technology – will change the way legal services are delivered. The reader learns what strategic decisions and steps are necessary to equip the legal industry for the changes to come. Future developments (e.g. Smart Contracts, Blockchain, Artificial Intelligence) are also explained and analysed in this unique book.

The benefits at a glance:

- Overview of the state of Legal Tech in many countries across the globe
- A practically-oriented use cases approach
- A vivid illustration of future developments

The book is written for lawyers, law firms, legal departments, companies and publishers. Parts of it have been published in a German edition before.

About the editors:

- Markus **Hartung** is an attorney-at-law and a mediator as well as director of the Bucerius Center of the Legal Profession (CLP) at the Bucerius Law School, Hamburg.
- Dr Micha-Manuel **Bues** is Co-Founder and Managing Director at BRYTER, Vice President of ELTA, as well as member of the Executive Faculty of the Bucerius CLP.
- Dr Gernot **Halbleib** is a legal professional, entrepreneur and consultant for law firms, corporate legal departments and Legal Tech startups in the fields of Legal Tech and business development. He is also a member of the Executive Faculty of the Bucerius CLP.

„Legal Tech – A Practitioner's Guide“ ist die im September 2018 erschienene internationale Ausgabe der Anfang 2018 erschienenen deutschen Ausgabe.

Die internationale Ausgabe enthält zusätzliche Beiträge und außerdem Country Reports, in denen über den Stand der Digitalisierung im Rechtsmarkt verschiedener Länder weltweit berichtet wird.

Online-Bestellmöglichkeit im Beck-Shop hier: <https://www.beck-shop.de/legal-tech-a-practitioners-guide/product/25348809>



Please order at your bookseller's or at: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG | 80791 München | Fax: +49 (0) 89/381 89-750 | orders@beck.de | 169461

[facebook.com/verlagCHBECK](https://www.facebook.com/verlagCHBECK) [LinkedIn.com/company/verlag-C-H-Beck](https://www.linkedin.com/company/verlag-C-H-Beck) twitter.com/CHBECKRecht



Literaturempfehlung

Erfolgreiche Managing Partner national und international agierender Kanzleien bieten einen Überblick über die Bandbreite des Kanzleimanagements und zeigen praxisnahe Vorgehensweisen und Beispiele auf.

Das Buch richtet sich an Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus kleinen wie großen Einheiten, Fachkräfte in den Business Services der Kanzleien sowie an Berater, denen es eine Hilfestellung bei besonderen Fragestellungen von Kanzleien bietet. Für die vierte Auflage wurde das Buch vollständig aktualisiert und um ein Kapitel über mittelständische multidisziplinäre Kanzleien ergänzt.

Markus Hartung hat in diesem Buch zwei Kapitel verfasst:

- Kap. 2: Strategische Ausrichtung von Kanzleien
- Kap. 6: Karrierewege und Partnerwerdung



4. vollst. überarb. u. erg. Auflage,
Wiesbaden 2019

Literaturempfehlung

Thomas Wegerich, Markus Hartung (Hrsg.):
Der Rechtsmarkt in Deutschland, Frankfurt 2014

Der 360-Grad-Blick über den Rechtsmarkt – Kompass,
Analyse, Erkenntnisse

Der zunehmende Wettbewerbsdruck auf deutsche Unternehmen stellt die Zusammenarbeit von Unternehmen und Kanzleien auf den Prüfstand. Der verstärkte Kostendruck wird weitergereicht, was dazu führt, dass interne Kanzleistrukturen hinterfragt und geltende Prinzipien außer Kraft gesetzt werden.

Das Handbuch der beiden Herausgeber Thomas Wegerich und Markus Hartung schließt eine Lücke in der Literatur. Hochkarätige Autoren, alles erfahrene Praktiker, haben sich intensiv mit den verschiedenen Facetten des Rechtsmarkts beschäftigt und bieten Antworten auf Fragen wie u.a.

- Welche Geschäftsmodelle sind in einem sich dramatisch wandelnden wirtschaftlichen Umfeld zukunftsfähig?
- Welche Erwartungshaltung haben Unternehmen an professionelle und effiziente anwaltliche Dienstleistung?



Printausgabe,
Ca. 500 Seiten,
Frankfurt 2014